



Amtssigniert. SID2026081062819
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Mag. Mira Unterkreuter
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
+43 4852/6633-6610
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LZ-BA-461/2/95-2026
Lienz, 06.08.2026

Tischlerei Lanser GmbH, FN: 255816 a; Tischlereibetrieb im Standort 9932 Innervillgraten, Gasse 96a (GST-NR 486/13 GB 85205 Innervillgraten), Zubau Heizraum, Technikraum, Brennstofflager samt Austausch der Heizungsanlage (Nennleistung 350kW)- bau- und gewerberechtliches Verfahren

Kundmachung

Die Tischlerei Lanser GmbH, FN 255816a, betreibt im Standort 9932 Innervillgraten, Gasse 96a (Gst. 486/13 KG 85205 Innervillgraten) den zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 27.11.2018, Zahl BA-461/2/88-2018 gewerberechtlich genehmigten Tischlereibetrieb.

Nunmehr wurde mit Eingabe vom 06.08.2026 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die baurechtliche Bewilligung und gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines unterirdischen Zubaus an der Nordseite der bestehenden Tischlereiwerkstätte zur Unterbringung eines Heizraumes (48,40 m²), eines Technikraumes (12,15 m²) und eines Brennstofflagers (43,38 m²) sowie um den Austausch der bestehenden Heizungsanlage gegen eine neue Anlage aus Biomasse mit einer Nennleistung von ca. 350 kW mit Standort 9932 Innervillgraten, Gasse 96a (Gst. 486/13 KG 85205 Innervillgraten) im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Über diese Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 AVG und §§ 32 ff. Tiroler Bauordnung (TBO) 2022, LGBI. 44/2022 idF LGBI. 51/2026 in Verbindung mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30. Oktober 2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBI 124/2018 zuletzt geändert mit LGBI. Nr.99/2025 sowie §§ 74 ff. und 356 Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 33/2026, die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 20.08.2026

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 10.30 Uhr

an Ort und Stelle

statt.

Es steht den Beteiligten (Anrainern, Nachbarn) frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung erhoben werden, finden keine Berücksichtigung. Bitte beachten Sie, **dass Sie Ihre Parteistellung verlieren**, soweit Sie nicht spätestens

am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 75 Absatz 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn** im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im **baurechtliche Bewilligungsverfahren** können von Nachbarn die gemäß § 33 Abs. 3 bis 6 TBO 2022 idgF normierten Einwendungen erhoben werden.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, II. Stock, Zimmer Nr. 210, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf. Hierfür wird um telefonische Voranmeldung ersucht. Alternativ könnten die Projekte auch über schriftliche Anfrage digital übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass dieser Kundmachungstext nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes enthält. Es empfiehlt sich daher in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch Anschlag in der zuständigen Gemeinde und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Lienz unter www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-lienz kundgemacht wurde

Ergeht an:

1. Tischlerei Lanser GmbH, Gasse 96a, 9932 Innervillgraten

2. Gemeinde 9932 Innervillgraten, samt Projektunterlagen digital, per E-Mail mit dem Ersuchen,
 - a) diese Kundmachung auszudrucken, an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren;
 - b) weiters wird ersucht, allenfalls in der Kundmachung nicht genannte Anrainer und Beteiligte zu verständigen. Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungstages auf der Rückseite der Kundmachung zu bestätigen. Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligte verständigt wurden, sind unbedingt am Verhandlungstag dem Verhandlungsleiter zu übergeben;
 - c) einen informierten Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung unter Mitnahme des auf der Gemeinde aufliegenden Bauaktes zu entsenden,
 - d) Weiters im Sinne der Parteistellung nach § 62 Abs.4 TBO 2022 zur Wahrung der Interessen der örtlichen Raumordnung;
3. Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, samt Projekt C g.g.R.
4. Ing. Andreas Pramstaller, im Hause, mit der Bitte um Teilnahme als hochbautechnischer Amtssachverständiger, samt Projekt A g.g.R. und Bebauungsplan digital
5. Ing. Romed Blaßnig, im Hause (per e-Mail), mit der Bitte um schriftliche Beurteilung aus dem Fachbereich des Maschinenwesens und der Umwelttechnik
6. Ing. Harald Jans, im Hause mit dem Ersuchen um Teilnahme
7. Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Ing. Etzelstraße 9 / 3.OG, 6020 Innsbruck, samt Projekt B g.g.R. und digital mit dem Ersuchen um schriftliche Beurteilung
8. Baubezirksamt, Fachbereich Wasserwirtschaft, Iseltalerstraße 1, 9900 Lienz, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserfachlichen Amtssachverständigen
9. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, p.A. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck
10. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, Kärntnerstraße 90, 9900 Lienz, mit der Bitte um Entsendung eines Sachverständigen oder Abgabe einer Stellungnahme (GST-NR 486/13 befindet sich geringfügig im raumrelevanten Bereich Gefahrenzone lt. tiris)
11. Landesstraßenverwaltung von Tirol im Wege des Baubezirksamtes Lienz samt Absteckplan DI Rohracher digital
12. Josef Mühlmann, Gasse 93, 9932 Innervillgraten
13. Nachbarschaft Einathe, zH Obmann Peter Senfter, Ebene 60, 9932 Innervillgraten
14. Öffentliches Gut, Gemeinde Innervillgraten, Gasse 78, 9932 Innervillgraten
15. Klaus Lusser, Gasse 97, 9932 Innervillgraten
16. Anna Elisabeth Steidl, Gasse 98, 9932 Innervillgraten
17. Martin Steidl, Gasse 98, 9932 Innervillgraten
18. Viertler GmbH, Sillian 147d, 9920 Sillian, per E-Mail als Projektverfasser zur Kenntnis
19. Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz (Rubrik „Kundmachungen“)
20. z.d.A.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Unterkreuter

Angeschlagen am : 06.08.2026

Abgenommen am : 21.08.2026